

Übersicht über die Umsetzungsfristen der EG-WRRL

	Art. gem. EU-WRRL	Fristen ¹
Inkrafttreten	25	Dez. 2000
Rechtliche Umsetzung		
- Erlass der Rechtsvorschriften	24	Dez. 2003
- Bestimmung der zuständigen Behörden	3 (7)	Dez. 2003
- Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EG	3 (8)	Jun. 2004
Bestandsaufnahme		
- Analyse der Merkmale eines Flussgebiets	5 (1)	Dez. 2004
- Verzeichnis der Schutzgebiete	6 (1)	Dez. 2004
- Signifikante Belastungen erfassen und beurteilen	5 (1)	Dez. 2004
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen	5 (1)	Dez. 2004
- Fortschreibung der Bestandsaufnahme	5 (2)	Dez. 2013 / 2019
EG-Regelung Grundwasser		
- Benennung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch EG	17 (1)	Dez. 2002 ¹
- Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr	17 (2)	Dez. 2002 ¹
- Kriterien auf nationaler Basis (falls erforderlich)	17 (4)	Dez. 2005 ¹
Monitoringprogramme		
- aufstellen und in Betrieb nehmen	8	Dez. 2006
Information und Anhörung der Öffentlichkeit		
- Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms ²	14 (1a)	Dez. 2006
- Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen ²	14 (1b)	Dez. 2007
- Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungs- planes ²	14 (1c)	Dez. 2008
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme		
- Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes	13 (6)	Dez. 2009
- Aufstellung eines Maßnahmenprogramms	11 (7)	Dez. 2009
- Umsetzung der Maßnahmen	11 (7)	Dez. 2012
- Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes ²	13 (7)	Dez. 2015
- Fortschreibung der Maßnahmenprogramme ²	11 (8)	Dez. 2015
Zielerreichung		
- Guter Zustand in den Oberflächengewässern	4 (1a)	Dez. 2015
- Guter Zustand im Grundwasser	4 (1b)	Dez. 2015
- Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten	4 (1c)	Dez. 2015
- Fristverlängerungen für Zielerreichung	4 (4)	Dez. 2021 / 2027
Prioritätenliste „Gefährliche Stoffe“		
- Vorschlag von Grenzwerten für Emissionen und Immissionen	16 (8)	Okt./Nov. 2003 ²
- Fortschreibung der Prioritätenliste	16 (4)	Dez. 2004 ²
- Auslaufen des Einbringens prioritärer gefährlicher Stoffe	16 (6)	20 Jahre ^{3, 12}
Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen		
- eingeführt bis	9 (1)	Dez. 2010

¹ Die Fristen beziehen sich auf die Berichtspflicht an die EU, für die Erstellung der Teilpläne in den Bearbeitungsgebieten sind z.T. deutlich kürzere Fristen anzusetzen.

² alle 6 Jahre

³ nachdem Vorschläge zur Umsetzung der Vorgaben für prioritäre gefährliche Stoffe angenommen worden sind.

(Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Arbeitshilfe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie)

¹¹ Die Tochterrichtlinie zum Grundwasser wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet.

¹² Fristenvorgaben gemäß WRRL. Veränderungen sind aufgrund des Rechtssetzungsverfahrens gemäß Artikel 16 WRRL vorhanden.